

Gründungsversammlung am 19. Mai 2023 im Hotel Kulm, 7276 Wolfgang

Gründungswille: Die Anwesenden Ladina Priya Kindschi, Bea Ender, Angela Ronner und Leonora Cadalbert bestätigen den Gründungswillen des Vereins Davos cares – we are One.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1: Name, Sitz

Unter dem Namen Davos cares – we are One besteht mit Sitz in Davos Dorf, Horlaubenstrasse 5, ein konfessionell und politisch neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2: Zweck

Der Verein dient der Organisation von Vorträgen und Meditationsabenden zur Erweiterung und Förderung des Bewusstseins auf spiritueller Ebene, zum Thema inneren Frieden, sowie zu Themen der Erhaltung ganzheitlicher Gesundheit. Als spezielles Event organisiert der Verein einmal jährlich ein Bewusstseinssymposium zu einem aktuellen Thema. Zusätzlich unterstützt Davos cares – we are One wohltätige Projekte nach Wahl sowohl in der Schweiz als auch International. Dies können Einzelpersonen, Gruppen oder andere wohltätige Institutionen sein (z. B. Prasad Chikitsa Organisation)

- **Förderung des Bewusstseins:** Der Verein heisst Davos cares - we are One, weil wir wissen und überzeugt sind, dass alles mit allem verbunden ist. Wir wollen bereits Schülern beibringen, dass die ganze Menschenfamilie eine grosse Familie und Mutter Erde lebendiges Bewusstsein ist. Unsere Gedanken und Aktionen haben Einfluss auf das gesamte Netz des einheitlichen Bewusstseinsfeldes.
- **Innerer Friede:** es gibt keinen äusseren Frieden ohne inneren Frieden. Friedensarbeit beginnt bei jedem Einzelnen und jeder Einzelne ist wichtig für inneren Frieden, Frieden mit der Natur und für Weltfrieden. Wir orientieren uns an Menschen und Vorbildern, die inneren Frieden leben und uns Werkzeuge und Übungen zur Verfügung stellen, mit denen wir im Alltag selbst zum inneren Frieden gelangen.

Als spezielles Event findet einmal jährlich ein Bewusstseinssymposium zu jeweils aktuellen Themen statt.

- **Ganzheitliche Gesundheit:** unter ganzheitlicher Gesundheit verstehen wir die Gesundheit des physischen Körpers, der energetischen Körper, des Verstandes und des Herzens. Wir vernetzen uns mit Menschen oder Organisationen, die sich für ganzheitliche Gesundheit für Körper, Geist und Seele einsetzen. Auch schon Kindern wollen wir beibringen, wie sie inneren Frieden erlangen und ihre Selbstheilungskräfte aktivieren.
- **Wohltätigkeit:** der Verein sammelt Spendengelder um Menschen in Not in Davos, in der Schweiz und international, vor allem Prasad Chikitsa in Indien zu unterstützen. Hilfe zur Selbsthilfe ist uns dabei besonders wichtig.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3: Mitgliederkategorien: Mitglieder, Netzwerkpartner, Gönner, Sponsoren

a) Mitglieder

Mitglieder können natürliche Personen sowie Kollektive, Gemeinschaften und / oder privat- und öffentlich-rechtliche Institutionen sein, die an Angeboten des Vereins teilnehmen. Mitglieder haben keine Vermögensrechte, jedoch ein Stimmrecht. Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von CHF 77.-. Sie erhalten eine Vergünstigung beim Ticket für die Bewusstseinsymposien.

b) Netzwerkpartner

Netzwerkpartner können natürliche Personen sowie Kollektive, Gemeinschaften und / oder privat- und öffentlich-rechtliche Institutionen sein. Der Jahresbeitrag beträgt CHF 190.-. Netzwerkpartner werden 2 x jährlich per online-Newsletter vom Star Fire Mountain College Davos in deren Vertriebsnetzwerk mit Link auf website vorgestellt. Netzwerkpartner haben kein Vermögens- jedoch ein Stimmrecht. Sie erhalten eine Vergünstigung beim Ticket für die Bewusstseinsymposien.

c) Gönner

Gönner können alle natürlichen oder juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, welche dem Verein eine jährliche Zuwendung machen. Gönner haben kein Vermögensrecht, jedoch ein Stimmrecht.

d) Sponsoren

Sponsoren können alle natürlichen oder juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Sie zahlen keinen Jahresbeitrag. Ihre Spenden werden vom Vorstand bestimmten Zwecken zugeführt. Sponsoren haben weder Vermögens-, noch Stimmrechte.

e) Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern und Netzwerkpartnern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Er kann jedoch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Artikel 4: Austritt

Der Austritt eines Mitglieds oder Netzwerkpartners kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Beachtung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Ausstehende Beiträge sind per Ende des Vereinsjahrs zu begleichen. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung bezahlter Beiträge.

Artikel 5: Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied oder einen Netzwerkpartner ohne Angaben von Gründen von der Mitgliedschaft ausschliessen, insbesondere wenn es dem Ansehen des Vereins bzw. seinen Interessen schadet oder seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

Artikel 6: Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Finanzen

Artikel 7: Mittel

Der Verein verfügt über folgende Mittel:

- a. Beiträge der Mitglieder, Netzwerkpartner und Gönner
- b. Beiträge der öffentlichen Hand
- c. Beiträge aus Sponsoring, Spenden und anderen finanziellen Zuwendungen.

Artikel 8: Beiträge

a) Beiträge der Mitglieder

Die Beiträge der Mitglieder und Netzwerkpartner werden durch die Vereinsversammlung festgelegt. Jahresbeitrag für Mitglieder CHF 77.-. Jahresbeitrag für Netzwerkpartner CHF 190.-.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliedbeitrages verpflichtet, welcher vom Vorstand festgelegt wird.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder oder Netzwerkpartner schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Artikel 9: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Artikel 10: Organe

Die Organe des Vereins sind:
die Vereinsversammlung;
der Vorstand;
die Revisionsstelle.

Vorstand

Präsident / in – Ladina Priya Kindschi, Horlaubenstrasse 5, 7260 Davos Dorf

Vizepräsident / in – Angela Ronner, Rote Trotte 14, 6340 Baar

Geschäfts- und Buchführung – Leonora Cadalbert, Mattastrasse, 7270 Davos Platz

Sekretär / in und Revisor / in – Bea Ender, Horlaubenstrasse 5, 7260 Davos Dorf

Zeichnungsberechtigung bei Bankgeschäften: Einzelunterschrift der Vorstandsmitglieder.

Artikel 11: Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern und Netzwerkpartnern. Sie wird vom Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mit Angabe der Traktanden einberufen.

Die erste Vereinsversammlung findet am Freitag 8. September 2023 in Davos statt. Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch Schriftlichkeit spätestens einen Monat vor dem Versammlungsdatum gestellt wurden.

Artikel 12: Vorsitz und Protokoll

Vorsitzende in der Vereinsversammlung ist die Präsidentin / der Präsident und bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin / der Vizepräsident.

Die / der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Artikel 13: Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Artikel 14: Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Artikel 15: Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Sponsoren haben kein Stimmrecht.

Artikel 16: Beschlussfassung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin / der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Für Statutenänderungen und -ergänzungen sowie für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die beteiligten Mitglieder kein Stimmrecht.

Artikel 17: Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung, Verabschiedung des Budgets sowie die Entlastung des Vorstandes.

Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Revisionsstelle.

Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Präsidentin / des Präsidenten, der Revisionsstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden.

Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;
Änderung oder Ergänzung der Vereinsstatuten;
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die von Gesetzes wegen oder durch die Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind oder vom Vorstand oder der Revisionsstelle an sie überwiesen werden.

Artikel 18: Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, namentlich der Präsidentin / des Präsidenten, der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten, der Kassierin / des Kassiers, der Sekretärin / des Sekretärs und allenfalls weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen. Die Organisation von Events und Vorträgen wird entlohnt. Ebenfalls werden Referenten mit einem Honorar bezahlt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung als Einzelunterschrift.

Artikel 19: Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollendet die/der Neugewählte die Amtsdauer des Vorgängers.

Artikel 20: Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb 14 Tagen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 21: Beschlussfassung und Traktanden

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Zirkularweg (auch per Email) erfolgen. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Artikel 22: Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur einstimmig Beschluss gefasst werden.

Artikel 23: Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung oder anderer Organe;

Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung

Besorgung der laufenden Geschäftsführung respektive Ernennung einer Geschäftsführerin und Erlass eines entsprechenden Organisationsreglements.

Organisation des durch die Statuten oder durch Vereinsbeschlüsse vorgesehenen Vereinsbetriebs

Vertreter des Vereins gegenüber Dritten durch die Präsidentin / des Präsidenten oder die Vizepräsidentin / des Präsidenten mittels Einzelunterschrift

Einberufung der Vereinsversammlung

Aufnahme und Ausschluss der Vereinsmitglieder;

Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;

Ausarbeitung von Reglementen;

Abschluss von Verträgen;

Der Vorstand kann einzelne Personen zu Handlungen bevollmächtigen;

Artikel 24: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer Rechnungsrevisorin /eines Rechnungsrevisors, die / der alle zwei Jahre gewählt wird.

Sie / er ist wiederwählbar. Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person amten.

Sie / er prüft die Buchführung des Vereins und des Betriebs sowie die Jahresrechnung und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Artikel 25: Dauer des Vereinsjahrs

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 26: Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs.3.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet der Vorstand über das Vorgehen.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen auf einen Verein oder eine Stiftung mit Sitz in der Schweiz mit ähnlichen Zielen wie Davos cares – we are One, übertragen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 19. Mai 2023 in Davos Wolfgang genehmigt und treten unverzüglich in Kraft.